

Männerkonferenz 2024  
Glaubenszentrum Bad Gandersheim

Vorsorgevollmacht  
Patientenverfügung  
Testament  
und  
Ewigkeit  
24.10.2024

- Norbert W. Kirsch, RA und Notar, FA für Fam und ErbR  
Rechtzeitig Verantwortung übernehmen

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

1

• Teil I Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

- Seit **01.01.2023** neues **Betreuungsrecht**
- **Wille von betreuten Personen** statt Wohl der Person
- Verstärkung von Selbständigkeit und Selbstverwirklichung des Menschen
- Betreuungsrecht Grundlage auch für Vorsorgevollmacht

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

2

- **Was ist eine Vorsorgevollmacht?**
- **Beispiele 1 2 3**
- **Vorsorgevollmacht ist Generalvollmacht mit besonderer Ausrichtung, soll Betreuungsanordnung verhindern.**
- Betreuer nötig, wenn jemand :
  - - an einer psychischen Krankheit,
  - - einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet,
  - - wegen Altersabbau nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen oder
  - - wenn eine angeborene geistige Behinderung vorliegt oder
  - - eine seelische Störung als Folge von Alkoholmissbrauch oder
  - - Krankheiten aufgrund von Unfallverletzungen,
  - -Umgang einer Person mit anderen Menschen zu regeln ist, die das nicht selbst kann

- **Welche Hilfe ?**
- - Verwaltung der **Vermögensangelegenheiten,**
- - Umgang mit Institutionen, Behörden und Vertragspartner,
- - z.B. auch Vermietern, aber auch in der
- - Entscheidung über persönliche, die **Gesundheit** betreffenden Angelegenheiten

- **Durchsetzung der in Patientenverfügungen abgegebenen Erklärungen**
- **Vorsorgevollmacht in Verbindung mit Patientenverfügung: doppelter Effekt**
- **Bestimmen, wer helfen soll, wenn nötig;**
- **Hilft dem Staat Geld zu sparen (keine amtliche Betreuerbestellung nötig)**

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
 Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
 Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

5

- **Was ist eine Patientenverfügung?**
- Patientenverfügung bezieht sich nur auf **Gesundheitszustand bzw. persönliche Angelegenheiten (Dialyse, Umgang mit bestimmten Personen)**
- wenn ... einwilligungsfähiger Volljähriger ... in Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**)  
 (§ 1827 I BGB)
- Liegt keine schriftliche Erklärung (PatVfvg) vor, muss Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter  
 ethische, religiöse und sonstige Vorstellungen und Wünsche ermitteln

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
 Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
 Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

6

- **Gibt es keine schriftlichen oder mündlich nachvollziehbar geäußerten Meinungen und Wünsche des Patienten, dann ist der mutmaßliche oder der hypothetische Wille zu ermitteln (zu erraten).**

- Formvordrucke auf [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Patientenverfuegung\\_Textbausteine\\_pdf.html?nn=17634](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Patientenverfuegung_Textbausteine_pdf.html?nn=17634)

- **Das ZVR (Zentrale Vorsorgeregister)**
- Registrierungsmöglichkeit von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen (auch separat jeweils)
- Register elektronisch zugänglich für Richter (Betreuungsgerichte), Ärzte, Krankenhäuser
- **(<https://www.vorsorgeregister.de/formulare>)**  
Formulare und Erläuterungen auf der website
- Okt 23 ca. 6 Mio Eintragungen, Zunahme ca. 300 -400 Tausend p.a.
- Ca. 84.669.000 Mio Bevölkerung stehen ca. 6 Mio registrierte, daher geschätzt ca. 12-18 Mio erteilte Vollmachten gegenüber , ca. 17 % der erwachsenen Bevölkerung (ohne Kinder), trotz wachsender Pflegebedürftigkeiten

- Pflegebedürftige 2005: ca. 2,13 Mio - **2021 ca. 5 Mio.** Davon 63 % zu Hause, 16 % im Heim und 21 % zu Hause mit Hilfe von ambulanten Pflegediensten.
- Brauche ich selbst eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht? Evtl. meine Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten?
- Wie sieht es aus mit Singles in den Gemeinden?
- Anstoß zur Initiierung von Hilfsdienstabteilungen, die innergemeindlich zur Übernahme von Verantwortung bereit sind: für solo lebende Mitglieder/Geschwister ggf. auch mal Nachbarn.

- Wozu also dienen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung?
- Rechtzeitig für Unfall, vorübergehende Erkrankung oder Altersabbau vorsorgen
- Einmischung des Staates verhindern
- Steuergeld sparen
- Eigene Entscheidungen treffen für den (wenn auch im besonderen seltenen) Fall von gesundheitlicher Behandlung und Fürsorge – Alternative sonst: Gericht setzt (u.U. fremden) Betreuer ein
- Wie lang soll Apparate- und Drogenmedizin angewendet werden

- **Wer braucht eine Vorsorgevollmacht?**
- **Unfall, Altersabbau, unvorhergesehene, schwere Erkrankung**
- **Volljährig gewordene 18 – Jährige!?!**
- **Können unbegrenzte Millionengeschäfte eingehen,**
- **Eltern können Krankenakte sonst nicht einsehen (offiziell jedenfalls)**
- **Gespräche mit Ausbildern, Lehrern etc. ?**
- **U.U. Schnelle Hilfe bei Unerfahrenheit und Unbeholfenheit**

- **Zu den Formalitäten von Vorsorgevollmachten:**
- **Vorsorgevollmacht soll mindestens schriftlich erteilt werden**
- **Grundbesitzer: notarielle Vollmacht** zu empfehlen, da sonst keine grundbuchlichen Vorgänge damit erledigt werden können, kein Verkauf, keine Hypotheken-/bzw. Grundschuldlöschung, keine Grundschuldbelastung etc.

- Auch für Handelsregister (z.B. GmbH Anteilseigner) notarielle Beglaubigung bzw. Beurkundung nötig
- Beglaubigungen von Betreuungsbehörde nicht empfehlenswert – gelten nicht transmortal
- Wegen des sog. Ausdrücklichkeitsgebotes, inhaltlich bestimmte Formulierungen aus dem Gesetz übernehmen, soweit Unterbringung, medizinische Zwangsmaßnahmen oder medizinische Heilbehandlungen /Untersuchungen betroffen

- Grundsatz der Vollmacht: Formfreiheit, aber
  - Prozessvollmacht (Vertretung vor Gericht) schriftl., § 80 ZPO
  - Handelsregister: öffentliche Beglaubigung, § 12 HGB
  - Gesellschaftsvertrag: öff. Beglaubigung, § 2 II GmbHG
  - Erbausschlagung: öff. Beglaubigung, § 1945 III BGB
  - Anfechtung der Annahme der Erbschaft: öff. Beglaubigung, §§ 1955, 1945 III BGB.

- **Vor- und Nachteile der Beglaubigung**
- **Geringere Kosten**
- **Keine Beratung durch Notar, der nur Unterschrift und Identität prüfen muss**
- **Nur konkretes Exemplar, Verlustgefahr, leichte Vernichtung, Zugang erforderlich beim Bevollmächtigten (damit selbst nur einfache Kopie übrig)**

- **Vor- und Nachteile der Beurkundung**
- **Kosten höher – aber oft moderat im Vergleich zum Vermögen, da Deckelung und nur Hälfte ansetzbar**
- **Beratung durch Notar**
- **Mehrere Ausfertigungen, die auch immer wieder neu erteilt werden können gegen „Papierkosten“**
- **Geschäftsfähigkeitsbestätigung durch Notar (zwar kein Arzt, aber i.d.R. Erfahrung und neutral, also keine Gefälligkeitsbeurkundung möglich bei Geschäftsunfähigkeit)**



## • Kostenbeispiele

- 1. Patientenverfügung mit Entwurf: Endsumme 91,37 €
- 2. Patientenverfügung – nur Unterschriftsbeglaubigung, keine Inhaltsprüfung Endsumme 31,54 €

## Beurkundungen

- 3. Vorsorgevollmacht Vermögen: 100.000.00 €; Endsumme 226,79 €
- 3. Vorsorgevollmacht Vermögen: 350.000.00 € Endsumme 515,96 €
- 4. Vorsorgevollmacht Vermögen: 500.000.00 € Endsumme 667,09 €
- 5. Vorsorgevollmacht Vermögen: 1.000.000.00 € Endsumme 1.143,09 €
- 6. Vorsorgevollmacht Vermögen: 3.000.000.00 € Endsumme 2.095,09 € (Höchstbetrag)

## Vorsorgevollmachten nur Unterschriftsbeglaubigung

- Vorsorgevollmacht (VV) Vermögen: 100.000.00 € 47,12 €
- VV bei 350.000,00 € und höher 99,96 €

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

17

- **Zum Inhalt der Vollmacht**
- **sog. transmortale Vollmacht**
- **Ersatzbevollmächtigte,**
- **Untervollmachten ermöglichen**
- **Hinweis auf parallele Patientenverfügung, die VN durchzusetzen hat**
- **Bestimmungen zu ärztlichen Maßnahmen nach § 1829 BGB, ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB und Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1831 BGB – Beachtung des sog Ausdrücklichkeitsgebotes**

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

18

## • Vorsorgevollmacht und Banken

### • Auswahl des Bevollmächtigten

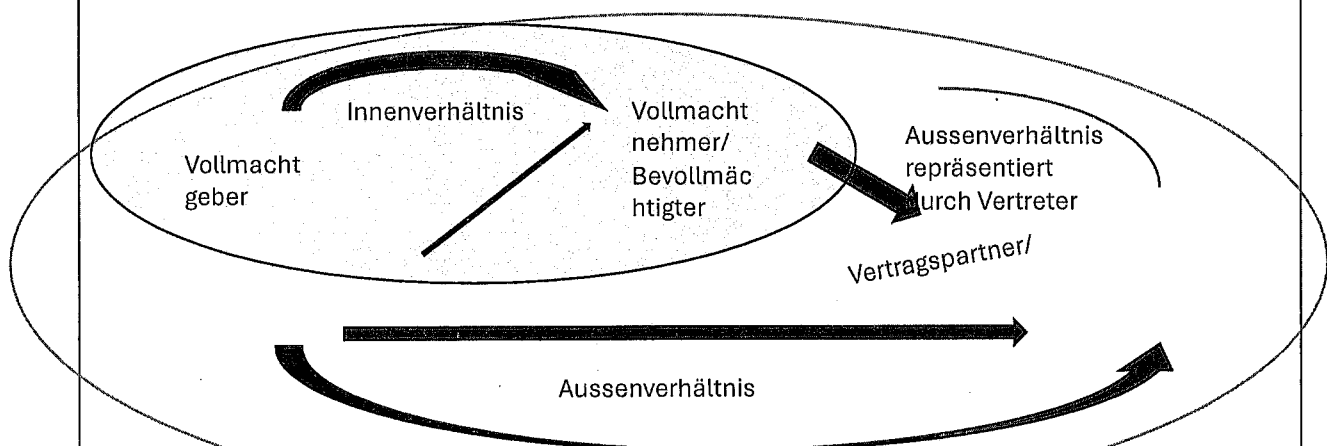
- gleichermaßen in der Lage sein wie ein **Betreuer**, die Angelegenheiten des Betreten bzw. Vollmachtgebers wahrzunehmen.
- Redlichkeit
- Vertrauensverhältnis
- Richtet sich nach den Wünschen des Vollmachtgebers (VG)
- Sachverstand u. Kenntnisse
- Vertritt die Interessen (den Willen) des VG mit Nachdruck, Durchsetzungsfähigkeit
- Bei mehreren Bevollm.: Rangverhältnis klarstellen

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

19

### • Das Innenverhältnis und Außenverhältnis

- **Nach außen gegenüber Dritten: handlungsfähig für VG – für alles, was VG selbst machen könnte**
- **Im Innenverhältnis: nur das machen, was VG wollte**



Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht, Berlin - TEIL I -  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

20

## • **Sonderprobleme der Vorsorgevollmacht**

- bei Testamentsvollstreckung
- bei Erbausschlagungen – öff. Beglaubigung wohl erforderlich, besser not Beurkundung
- Antrag auf Erbschein nur durch Betreuer, Vorsorgevollmacht reicht nicht, da eidesstattliche Versicherung eigentlich höchstpersönliches Rechtsgeschäft
- Frage der Validität der Vollmacht, wenn Vollmachtnehmer (VN) Alleinerbe geworden ist
- Darf VN (Vollmachtnehmer) Schenkungen machen, Spenden an die Kirchengemeinde geben, die der VG will?
- Ja, aber Pflichtteilsberechtigung beachten

## • **Ehegattenvertretungsrecht**

- **Neues Instrument, wenn keine VV vorhanden**
- **6-Monatsfrist**
- **Aber: nur eingeschränkt verwendbar:**
  - - keine Unterbringung
  - - keine ärztlichen Zwangsmaßnahmen
  - -Probleme beim Grundbesitzverkauf
- **Auch mit dieser Regelung will der Gesetzgeber Geld sparen: möglichst wenig kurzfristige Betreuerbestellungen**
- **Trotz dieses Hilfsmittels, Empfehlung:  
durch VV und PatVfg vorsorgen**

- **Konsequenzen der Vollmachtserteilung**

- **1. Für den Vollmachtgeber**

- Vertrauen zum VN WICHTIG, Rechtswirksamkeit von Erklärungen des VN zulasten des VG sofort

- **2. Für den Vollmachtnehmer**

- Rechnungslegung, Quittungen und Belege aufheben
- Verantwortung übernehmen

Fragen zu Vorsorgevollmacht und Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer, Berlin

- <https://www.vorsorgeregister.de/hilfe/faq>

Formulare zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung:

- [https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form\\_vorsorgevollmacht/form\\_vorsorgevollmacht\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_vorsorgevollmacht/form_vorsorgevollmacht_node.html)

FRAGEN UND ANTWORTEN

**PAUSE**

- **Teil II Testamente, letztwillige Verfügungen, 24.10.24**
- **Statistik: Ende 2023 haben 37,7% der über 46-Jährigen eine letztwillige Verfügung**
- **2022 geschätztes Erbschaftsvermögen: 400.000.000.000,00€, davon 101,4 Mrd. steuerpflichtig**
- **Auch weiterhin geschätzt: p.a. 400 Mrd.**

- **Zur gesetzlichen Erbfolge nach deutschem Recht**
- Gesamtrechtsnachfolge im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers
- Kinder erben neben Ehegatten zu 50%, wenn „Zugewinnngemeinschaft“ der Güterstand ist
- Zugewinnngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand
- Bei im Ausland geschlossenen Ehen und dort anfangs dauerhaftem Aufenthalt, keine Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht !! Ggf. Ehevertrag und sog. Güter-Rechtswahl bedenken

## • **Schutz von Ehegatten, Partnern und Familien sowie Unternehmen**

- **Kinderlose Ehegatten** können von Geschwistern, Neffen, Nichten mitbeerbte werden
- Daher: **kinderlose Ehegatten müssen Testament machen**, wenn sie sich **gegenseitig absichern** wollen
- Stirbt der Ehemann (EM) hätte die kinderlose Witwe das vom Ehemann hinterlassene Erbe zu 25 % an die Neffen und Nichten auszukehren, leben die Geschwister des Ehemannes noch, erhalten diese den Anteil von 25%, leben noch Eltern - diese
- **Nichteheliche Lebensgefährten:** der Hinterbliebene erbt gar nichts ohne Testament, aber Wohnung: § 563 BGB

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht - TEIL II - Testament,  
letztwillige Verfügung 23.10.2014

27

- **Patch-Work Familien:** Beispiel: ohne Testament erbt nur das Kind des Verstorbenen, i.ü. der Ehegatte, dessen Kinder können dadurch benachteiligt sein. Rechtzeitige Planung, wohin das Erbschaftsvermögen geleitet werden soll, relevant.
- **Behindertes Kind** erfordert rechtzeitiges sog. „Behindertentestament“
- **WICHTIG** bei Immobilienvermögen, da sonst die Verwertung der Immobilie gestört ist: sowohl bzgl. Nutzung als auch bzgl. Verkauf. Genehmigung des Betreuungs- oder Familiengerichts ggf. nötig.
- Lösung i.d.R.: Vor- und Nacherbschaftseinsetzung verbunden mit einer Testamentsvollstreckeranordnung für den Erbteil des behinderten Kindes.

Norbert W. Kirsch, RA und Notar, Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Familienrecht - TEIL II - Testament,  
letztwillige Verfügung 23.10.2014

28

- **Unternehmertestament** und ggf. auch spezielle Vorsorgevollmacht, besonders bei Personengesellschaft.
- Schutz des Unternehmens vor Insolvenz wegen etwaiger Abfindungen z.B.
- Gesellschaftsvertrag und Testament müssen harmonisiert werden
- Singles : -> Verantwortlichkeit gegenüber Familie, Gemeinde, Umfeld

- **eigenes Projekt, insbesondere in christlichen Gemeinden und Kirchengemeinden**
- **Verantwortung übernehmen, privatrechtliche Vorsorgevollmacht und lernen, den Nachlass abzuwickeln**

- **Unterschied Testament und Erbvertrag**
- Testament – allein oder gemeinschaftlich – eigenhändig handschriftlich mit Datum, Ort und Unterschrift oder notariell
- Erbvertrag : nur Beurkundung durch Notar, flexibler, gleiche Kosten wie gemeinschaftliches notarielles Testament zweier Ehegatten.
- **Einige Kostenhinweise**
- Notarielles Alleintestament bei Immobilienbesitz: im Gesamtvergleich nur 50% von den Kosten bei Beantragung eines Erbscheins- gemeinschaftliches Testament erspart ggf. zwei Erbscheine

- **Rechtzeitig Verantwortung übernehmen:**
- Bevor evtl. Demenz bzw. Geschäftsunfähigkeit eintritt
- Frage nach Vorsorge für die letzten Dinge bei anderen: kann evangelistische Türen öffnen
- Ermutigen und von Zukunftsängsten befreien



## • **Unterschied Vollmacht und Testament**

- Erteilung der Vollmacht beinhaltet nicht das Recht, sich den Nachlass anzueignen
- VN hat kein Recht auf den Nachlass wegen der Vollmacht, auch nicht bei transmortaler Vollmacht
- Soll VN auch Erbe sein, muss gesondert Testament abgefasst werden
- Sicherster Weg:
- entweder: Schenkungsvollzug vor dem Tod;
- oder ordnungsgemäße Erbeinsetzung

**Herzlichen Dank für das Interesse**